

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 03.07.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

124.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	267
125.	Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	271
126.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung für die Stadt Helmstedt vom 15.12.2000	272

B. Nichtamtlicher Teil

124.

**Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Königslutter am Elm**

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 36) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 05.06.2003 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

I

**Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte
und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

§ 1

Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 31 Abs. 1 NGO die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €

§ 2

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung; Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortsrates in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in sonstigen Gremien erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung, sofern nicht Dritte zur Zahlung verpflichtet sind. Ist die Vertreterin oder der Vertreter Beschäftigte oder Beschäftigter der Stadt, entfällt die Zahlung.
- (3) Bei Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern, wird Sitzungsgeld für zwei Sitzungen = 40,00 € gewährt.
- (4) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

§ 3

- (1) Die beiden stellv. Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,25 €. Sofern der Rat über eine Reihenfolge der Vertretungsbefugnis beschließt, erhalten die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € und die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,50 €.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 87,50 €.
- (4) Die 1. stellv. Ortsbürgermeisterinnen oder die 1. stellv. Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, soweit im § 10 (2) nichts anderes bestimmt ist. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 6).

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Stadt den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Arbeitgeberanteile abführt.
- (2) Verdienstausschlag wird für den in § 2 genannten Personenkreis gewährt. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder, die an vom Verwaltungsausschuss geladenen Bürgeranhörungen, Besichtigungen und sonstigen Informationsveranstaltungen teilnehmen, Verdienstausschlag.

§ 6

- (1) Fahrtkosten für den in § 2 genannten Personenkreis werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnsitz zum Tagungsort erstattet.
- (2) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 €/km gewährt.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach Orten außerhalb der Stadt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

II

**Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige
für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen**

§ 8

- (1) Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Stadt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher | 72,50 € |
| b) die oder der Beauftragte für die stellvertretende Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in der Ortschaft | 17,50 € |
| c) die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar | 90,00 € |
| d) die Bildarchivarin oder der Bildarchivar | 40,00 € |
| e) die Dorfarchivarinnen oder Dorfarchivare | 15,00 € |
| f) die Beratungsperson für deutsch-türkische Angelegenheiten | 35,00 € |
| g) die Frauenbeauftragte | 100,00 € |
| h) die Schiedsperson | 20,00 € |
- (2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------|
| a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister | 195,00 € |
| b) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Schwerpunkt | 75,00 € |
| c) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Stützpunkt | 50,00 € |
| d) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 40,00 € |

Die Stellvertreter erhalten jeweils die Hälfte der festgesetzten Beträge. Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die erste Funktion die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) die Gerätewartin oder der Gerätewart Schwerpunkt, Stützpunkt oder Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 15,00 € |
| zuzüglich je Fahrzeug | 5,00 € |
| b) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart | 30,00 € |
| c) die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehren | 15,00 € |
| d) die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte | 30,00 € |
| e) die Kleiderkammerwartin oder der Kleiderkammerwart | 15,00 € |

§ 9

- (1) Der nach § 12 (5) Nds. Brandschutzgesetz zu zahlende nachweislich entstandene Verdienstaufschlag wird bis zu einer Höhe von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Tag erstattet.
- (2) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld erfolgt monatlich nachträglich.
- (2) Auslagen für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 39 (5) NGO oder § 12 (6) Nds. Brandschutzgesetz werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 7,50 € je Stunde und 60,00 € je Tag.
- (3) Sind die in §§ 3 und 8 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des 3. vollen Kalendermonats nach Beginn der Verhinderung. Von diesem Zeitpunkt an erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die entsprechende Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerinnen oder Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 29.05.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten der Stadt Königslutter am Elm vom 15.05.1998 in der Fassung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den *16. 06. 2003*

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

125.

Bekanntmachung der

**4. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wolsdorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 10. Juni 2003 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr **115,00 Euro** monatlich.“

§ 2

Die Anlage zu der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommen - Euro -	Vormittag (4,25 Std.)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
über 46.001,00	115,00	86,25	57,50
40.801,00 – 46.000,00	105,00	78,75	52,50
35.701,00 – 40.800,00	95,00	71,25	47,50
30.601,00 – 35.700,00	85,00	63,75	42,50
25.501,00 – 30.600,00	75,00	56,25	37,50
bis 25.500,00	65,00	48,75	32,50
Staffelung	10,00	7,50	5,00

§ 3

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom **01.08.2003** in Kraft.

Wolsdorf, den 10.06.2003

Gemeinde Wolsdorf

gez. Dannehl

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2003

126.

Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung
für die Stadt Helmstedt vom 15.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hundesteuersatzung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hund bemessen. Sie beträgt jährlich:

(a) für den ersten Hund	48,00 €
(b) für den zweiten Hund	72,00 €
(c) für jeden weiteren Hund	90,00 €
(d) für einen gefährlichen Hund	450,00 €
(e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hund der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, (§ 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2000 angemeldet wurden, werden nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Satzung besteuert. Werden diese Hunde jedoch durch ihr Verhalten auffällig, so sind sie, wie Hunde deren Gefährlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, ab Monat der Feststellung mit dem höheren Steuersatz nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) zu besteuern.
- (5) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

3. § 4 Abs. 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

- d) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden.

4. § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Bei Anschaffung eines Hundes aus dem Helmstedter Tierheim wird auf Antrag Steuerbefreiung für ein Jahr ab dem auf die Anschaffung folgenden Kalendermonat gewährt.

5. § 5 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

6. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „anzuzeigen“ durch das Wort „abzumelden“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt vornimmt.
8. § 12 und §12 a werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2003 in Kraft.

Helmstedt, den 19.06.2003

gez. Abry
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junglas
1. Stadtrat
als allgemeiner Vertreter
der Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EURO

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian